

St. Johannes Schützenbruderschaft Holzhausen e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen:

St. Johannes Schützenbruderschaft Holzhausen e.V.

Er ist unter diesem Namen, auf Grund der Satzung vom 28. August 1971, in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Brakel eingetragen und hat seinen Sitz in Nieheim, Ortsteil Holzhausen.

Als Gründungsjahr bezeichnet die Schützenbruderschaft das Jahr 1723.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Schützenbruderschaft ist kirchlich verbunden mit der St. Johannes Baptist Pfarrkirche zu Holzhausen oder deren Rechtsnachfolgerin.

§ 2 Zweck (Wesen und Aufgaben)

Die St. Johannes Schützenbruderschaft Holzhausen e.V. - im Folgenden „Schützenbruderschaft“ genannt - ist eine Vereinigung von Personen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (Vereinsregister Köln VR 4219) bekennen - im Folgenden „Bund“ genannt. Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statut in seiner jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt wird. Getreu dem Wahlspruch des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften "für Glaube, Sitte und Heimat" verpflichten sich die Mitglieder der Schützenbruderschaft zu:

1. Bekenntnis des Glaubens durch

- a) Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung.
Im Geiste der Ökumene haben die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen in der Bruderschaft die gleichen Rechte und Pflichten,
- b) Ausgleich sozialer Unterschiede im Geiste der Brüderlichkeit,
- c) Werke christlicher Nächstenliebe.

2. Schutz der Sitte durch

- a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,
- b) Gestaltung echter brüderlicher Geselligkeit,
- c) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.

3. Liebe zur Heimat und zum Vaterland durch

- a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewußtem Bürgersinn,
- b) tätige Nachbarschaftshilfe,
- c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums,
- d) Heimatpflege und heimatliches Brauchtum.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die St. Johannes Schützenbruderschaft Holzhausen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Der Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung des traditionellen Brauchtums.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

 - Historisches Schießspiel wie beispielsweise das Königsschießen,
 - Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen und Festumzügen.
 - b) die Förderung des Sports.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

 - die Ausübung des Schießsports. Hierunter fallen die Ausübung und Ausrichtung von Wettkämpfen sowie die Unterhaltung der Schießstandanlage.
 - c) die Förderung kultureller Zwecke.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

 - Pflege und Erhaltung von historischen Kulturgegenständen wie beispielsweise Fahnen, Schützensilber, Urkunden und Aufzeichnungen oder sonstige Gegenstände des traditionellen Brauchtums.
 - d) die Förderung der Heimat.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

 - Überlieferung, Pflege und Leben der althergebrachten Traditionen und christlichen Werte, um diese für die nachfolgenden Generationen zu erhalten und diesen Generationen aktiv die Heimat als sozialen Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum mit all ihren geschichtlichen und kulturellen Traditionen zu vermitteln.
 - e) Förderung kirchlicher Zwecke.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

 - Begleitung und Unterstützung von Gottesdiensten und Aktionen wie beispielsweise Prozessionen
 - aktive Teilnahme am Leben in der Kirchengemeinde und den Pfarrgremien (z.B. Pfarrgemeinderat, Kirchenvorstand etc.).
 - f) Förderung mildtätiger Zwecke.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

 - die Durchführung von caritativen Aktionen
3. Die Schützenbruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Schützenbruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Schützenbruderschaft.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Bruderschaft darf ihre Mittel teilweise an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken weiterleiten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, unbescholten und bereit ist, sich auf den Inhalt dieser Satzung zu verpflichten.
2. Die Aufnahme von minderjährigen jugendlichen Mitgliedern (16- bis 17-Jährige) ist an die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter (Eltern) geknüpft.
3. Wie die anderen Mitgliederrechte steht dem Minderjährigen auch das Teilnehmerrecht an der Mitgliederversammlung, das Rede- und Antragsrecht sowie das Stimmrecht persönlich zu.
4. Das Gesuch um Aufnahme ist mit einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand der Schützenbruderschaft zu richten.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
6. Die Schützenbruderschaft ist eine Vereinigung christlicher Personen. Nichtkatholische Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme in die Schützenbruderschaft grundsätzlich auf deren christlichen Grundsätze.
7. Mit der Aufnahme in die Schützenbruderschaft und durch die Anerkennung dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder auf die christlichen Grundsätze und zur christlichen Lebenshaltung.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Schützenbruderschaft keinen Anspruch. Auch entfällt ein Anspruch auf Auseinandersetzung. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.
3. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss gegenüber dem Vorstand schriftlich abgegeben werden. Auf begründeten Antrag kann der Austritt auch unterjährig vom Vorstand genehmigt werden.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn dazu ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Schützenbruderschaft und des Bundes schädigt, oder wenn es mit der Beitragszahlung verschuldet mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
5. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung der Schützenbruderschaft nach vorheriger Anhörung des Betroffenen (rechtliches Gehör). Gegen die Ausschlussentscheidung hat der Betroffene das Recht, binnen vier Wochen die ordentliche Gerichtsbarkeit anzurufen. Bei Ausschluss findet keine Rückerstattung von Anteilen des Beitrages statt.
6. Ausgeschlossene Vorstandsmitglieder scheidern mit der Ausschlussentscheidung aus ihren Ämtern aus.

§ 6 Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag oder besondere Beiträge zu zahlen und sich an den Veranstaltungen der Schützenbruderschaft zu beteiligen.
2. Darüber hinaus wird eine Teilnahme an den Veranstaltungen erwartet, die von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand zur Pflicht gemacht wurden. An kirchlichen Veranstaltungen sowie am Begräbnis eines Mitglieds sollen sich alle Mitglieder beteiligen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei allen öffentlichen Anlässen der Bruderschaft in vorgeschriebener Schützentracht zu erscheinen (z.B. Schützenfest, Mitgliederversammlung, Beerdigung usw.).
4. Jedes volljährige Mitglied hat das Recht auf den Königsschuss.

§ 7 Jungschützen

1. Ledige Jugendliche bis zum vollendeten 25. Lebensjahr werden in einer Jungschützenabteilung zusammengefasst.
2. Führungskräfte der Jungschützen können auch über das 25. Lebensjahr hinaus ein Amt in der Jungschützenabteilung ausüben.
3. Ein minderjähriges Mitglieder mit beschränkter Geschäftsfähigkeit (16 – 17 Jahre) kann Mitglied im erweiterten Vorstand werden. Dazu benötigt es aber – wie beim Vereinsbeitritt – die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter (Eltern).

§ 8 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die im laufenden Schützenjahr das 70. Lebensjahr vollenden, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt. Sie zahlen dann nur noch die Hälfte des Mitgliedsbeitrages. Ehrenmitglieder haben weiterhin volle Mitgliedsrechte.

Alle Ehrenmitglieder, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, werden vom Vorstand zu inaktiven Mitgliedern ernannt und von sämtlichen Verpflichtungen gegenüber der Bruderschaft entbunden. Sie können selbst entscheiden, ob sie weiterhin Beitragszahlungen leisten und an allen festlichen Aktivitäten teilnehmen möchten. Passive Mitglieder behalten das uneingeschränkte Recht, die Vereinszeichen (insbesondere Uniform) zu tragen und an den Versammlungen mit beschließender Stimme teilzunehmen.

Per Vorstandsbeschluss können auch andere Mitglieder (z.B. schwer erkrankte Schützen) von den Verpflichtungen gegenüber dem Verein befreit werden, wenn sie einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen.

§ 9 Ehrenschützen

Mitglieder, die sich um die Schützenbruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenschützen in ihrem Dienstgrad ernannt werden.

Voraussetzung hierfür ist:

- die Königswürde und eine mehr als 15-jährige Vorstandstätigkeit
- die Königswürde und eine mehr als 40-jährige sehr aktive Mitgliedschaft

Die Rechte aus §8 und § 9 können durch Beschluss der Mitgliederversammlung wieder entzogen werden.

§ 10 Organe der Schützenbruderschaft

Organe der Schützenbruderschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet im ersten Viertel des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder dieses unter Angabe der Gründe beim Brudermeister beantragen.

3. Zur Mitgliederversammlung und zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich unter Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn die Satzung oder das BGB nichts anderes bestimmt.
7. Die Willensbildung des Vereins vollzieht sich in der Mitgliederversammlung. Hier geben die Mitglieder ihre Stimme ab und bestimmen so die »Leitlinien« und das Handeln des Vereins. Jedes Mitglied hat grundsätzlich nur eine Stimme.
8. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung geheime Abstimmung beschließen.
9. Anträge und Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Brudermeister oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- b) Entlastung des Vorstandes auf Vorschlag der Rechnungsprüfer,
- c) Wahl des Vorstandes und von 2 Rechnungsprüfern,
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und besondere Beiträge,
- e) Beratung und Beschlussfassung von Anträgen,
- f) Ernennung von Ehrenschilden,
- g) Ausschluss eines Mitgliedes,
- h) Änderung der Satzung,
- i) Auflösung des Vereins

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Oberst (Brudermeister),
 - b) dem Geschäftsführer (stellvertretender Brudermeister),
 - c) dem Adjutanten,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Hauptmann,
 - f) dem Jungoberst (Jungschützenmeister),
 - g) dem Schießmeister,
 - h) dem Alt-Fähnrich,
 - i) zwei Alt-Fahnenoffizieren,
 - j) dem Jung-Fähnrich,
 - k) zwei Jung-Fahnenoffizieren,
 - l) den Rottmeistern
- Dem Vorstand gehören als weitere geborene Mitglieder an:
- m) als Präses der Pfarrer, der für die katholische Kirchengemeinde St. Johannes Baptist Holzhausen zuständig ist oder ein von ihm zu benennender Geistlicher,
 - n) der jeweils amtierende König.
- Doppelfunktionen sind möglich.

2. Zum Schießmeister sollte nur gewählt werden, wer im Besitz einer gültigen Schießleiterqualifikation ist.
3. Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt und sind nach Ablauf dieser Zeit wieder wählbar. Es entscheidet die absolute Mehrheit der Anwesenden der Mitgliederversammlung. Bei mehr als einem Vorschlag entscheidet die relative Mehrheit. Vorschläge werden durch Zuruf aus der Versammlung gegeben. Die Abstimmung findet durch Handzeichen statt. Bei zwei Vorschlägen wird durch Stimmzettel in geheimer Wahl abgestimmt. Abwesende Schützenbrüder können sich zur Wahl nicht aufstellen lassen, es sei denn, dass das Mitglied dringend verhindert ist und sich durch eine beim Vorstand abgegebene schriftliche Erklärung mit seiner Aufstellung einverstanden erklärt.
4. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.
Der Oberst kann bis zur Ersatzwahl einen Schützenbruder mit der Wahrnehmung der Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes betrauen.

§ 14 Vertretung des Vereins gem. § 26 BGB

1. **Der Oberst und der Geschäftsführer bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB.**
2. **Er ist befugt, die Schützenbruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.**
3. **Beide sind allein vertretungsberechtigt.**
4. **Die Amtsdauer des gesetzlichen Vorstandes erlischt mit der Wahl des neuen Vorstandes.**

Der neugewählte gesetzliche Vorstand wird unmittelbar zum Vereinsregister angemeldet.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

1. Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Erstattung der Tätigkeitsberichte,
 - d) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge,
2. Wahl der Delegierten für Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen, soweit die Vertretung nicht durch den Oberst oder seinen Stellvertreter erfolgt.
3. Die Vorstandssitzungen werden vom Oberst, im Falle seiner Verhinderung vom Geschäftsführer einberufen und geleitet.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Oberst.
5. Die Beschlüsse sind in das Protokollbuch einzutragen und vom Oberst oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 16 Beschreibung der Aufgaben

1. Der **Oberst** ist der Repräsentant der Schützenbruderschaft. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen. Er vertritt die Bruderschaft in den Gremien des Bundes und seiner Untergliederungen.
Außerdem befiehlt der Oberst die Schützen bei Auftritten in geschlossenen Formationen.
2. Der **Adjutant** vertritt den Brudermeister im Falle seiner Verhinderung.
Er steht dem Oberst zur persönlichen Dienstleistung in allen Vereinsangelegenheiten zur Verfügung.

3. Der **Geschäftsführer** ist für das Finanzwesen der Schützenbruderschaft verantwortlich. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren. Er hat den Jahresabschluss zu erstellen und Rechnung zu legen. Er stellt den Voranschlag für das folgende Geschäftsjahr auf. Er verwahrt die Sachwerte der Schützenbruderschaft. Geldmittel sind bankmäßig anzulegen. Das Königssilber und sonstige bedeutende Sachwerte sind zu archivieren und möglichst in einem Banksafe zu verwahren.
4. Dem **Schriftführer** obliegt das Schriftwesen der Schützenbruderschaft. Er führt und verwahrt das gesamte Schriftwerk. Er fertigt die Niederschriften über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Zumindest die Anträge und Beschlüsse sind in einem fortlaufend geführten Protokollbuch einzutragen.
5. Der **Schießmeister** organisiert das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen der Schützenbruderschaft und trägt hierfür - unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes - die gesetzliche Verantwortung. Ihm obliegt die Pflege und sorgfältige Verwahrung der Schusswaffen (unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen). Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Schießsports. Pokale und sonstige Gegenstände werden von ihm verwaltet.
6. Der **Jungoberst** organisiert und führt die Jungschützen der Schützenbruderschaft. Er trägt hier die Verantwortung und vertritt deren Interessen im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.
7. Der **Hauptmann** organisiert und leitet die Aufzüge der Schützenbruderschaft in der Öffentlichkeit.
8. Der **Alt-Fähnrich** und die **Fahnenoffiziere**: Der Alt-Fähnrich trägt die Alt-Fahne bei allen gegebenen Anlässen (insbesondere Schützenfest und St. Johannes-Prozession). Er wird dabei immer von zwei Offizieren begleitet. Er ist verantwortlich, dass die Alt-Fahne ordnungsgemäß aufbewahrt und bei Festen sicher abgestellt wird.
9. Der **Jung-Fähnrich** und die **Fahnenoffiziere**: Der Jung-Fähnrich trägt die Jung-Fahne bei allen gegebenen Anlässen (insbesondere Schützenfest und St. Johannes-Prozession). Er wird dabei immer von zwei Offizieren begleitet. Er ist verantwortlich, dass die Jung-Fahne ordnungsgemäß aufbewahrt und bei Festen sicher abgestellt wird.
10. Die **Rottmeister**: Diese sind für die Betreuung der Mitglieder ihres Rotts verantwortlich (insbesondere beim Schützenfrühstück) und führen ihre Rotts beim Marschieren in geschlossenen Formationen an. Die Rottmeister unterstützen den Rechnungsführer außerdem beim Einsammeln der Beiträge und pflegen gemeinsam mit diesem die Mitgliederlisten. Im Laufe des Jahres fallen den Rottmeistern darüber hinaus weitere wichtige Aufgaben zu: Sie bestimmen die Sargträger, falls ein Schütze oder ein Familienmitglied eines Schützen in ihrem Rott verstorben ist; verteilen Einladungen in ihren Rotts und sammeln Kostenbeiträge der Schützen für festliche Aktivitäten ein.
11. Der **Präses** wahrt die geistlichen, kirchlichen und kulturellen Aufgaben der Schützenbruderschaft.

§ 17 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für notwendige und angemessene Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
3. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die

Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 18 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Kassenprüfer prüfen die Führung der Kassenbücher und Belege, die Bestände und Vermögensanlagen. Sie erstatten zur Jahresrechnungslegung den Prüfbericht. Die Kassenprüfer werden für drei Jahre gewählt. Eine direkt anschließende Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 19 Festveranstaltungen

Die Schützenbruderschaft feiert jährlich das traditionelle Schützenfest mit vorangehendem Königsschießen an dem Fest der „Heiligen Dreifaltigkeit“ oder an mehreren vom Vorstand näher zu bestimmenden Tagen als öffentliche Veranstaltung in althergebrachter Weise. Es verläuft entsprechend den Regeln, die bisher dafür Geltung hatten. Sie sind bindend für alle Mitglieder. Zum Königsschießen wird eine Schießordnung erstellt, die vor dem Schießen bekanntgegeben wird. Der Schütze mit der höchsten Ringzahl ist Schützenkönig. Lehnt ein Schütze die Königswürde ab, hat er ein Strafgeld nach der Schießordnung zu zahlen. Der amtierende König wählt seine Königin sowie zwei Königsoffiziere aus, die ihrerseits ihre Damen auswählen. Sie bilden den Hofstaat, der auf Wunsch des Königs auch größer sein kann. Der König erhält als Ehrenpreis ein angemessenes Königsgeld, das von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der König hat das Königsgeld in Absprache mit der Königin und den Hofstaatspaaren einvernehmlich aufzuteilen. Das Patronatsfest St. Johannes wird im Kreise der Mitglieder gefeiert. Über weitere Veranstaltungen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 20 Kirchliche Veranstaltungen

Die Schützenbruderschaft beteiligt sich am kirchlichen und religiösen Leben. Insbesondere nimmt die Schützenbruderschaft in Uniform und mit Fahnen an der St. Johannes-Prozession teil. Zu jedem Schützenfest soll eine Messe für die lebenden und verstorbenen Mitglieder des Vereins gehalten werden, an der ebenfalls alle Schützen in Schützentracht teilzunehmen haben.

§ 21 Sportschießen

Die Schützenbruderschaft pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Die Schützenbruderschaft gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

§ 22 Sozialverpflichtung der Schützenbruderschaft

Die Schützenbruderschaft schützt seine Mitglieder durch den Abschluss einer Haftpflicht- und Unfallversicherung, die das einzelne Mitglied ausschließlich im Rahmen seiner Vereinstätigkeit schützt.

Die Mitglieder sollen am Begräbnis eines Schützenbruders unter Mitführung der Bruderschaftsfahne teilnehmen.

§ 23 Kunst und Kultur

Die Schützenbruderschaft pflegt die christliche und geschichtliche Kultur der Heimat und das Brauchtum. Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass das Brauchtum gewahrt wird, und die alten Besitztümer der Schützenbruderschaft, vor allem die, die Kunstwert oder sonstigen historischen Wert haben, wie Königssilber, Urkunden und Protokollbücher, katalogisiert, sorgfältig und sicher verwahrt werden.

§ 24 Geschäftsordnung

Die Schützenbruderschaft kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 25 Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Schützenbruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander, sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, hat die Mitgliederversammlung über die Streitigkeit abschließend zu befinden. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet.

§ 26 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

1. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
2. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.

3. Als Mitglied des Bundes ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.
4. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts- Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
5. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen der Bruderschaft, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen der Bruderschaft, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

§ 27 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 28 Auflösung der Schützenbruderschaft

Die Auflösung der St. Johannes Schützenbruderschaft Holzhausen. V. kann in einer hierfür einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. In diesem Fall ist eine 3/4 Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen für den Auflösungsbeschluss erforderlich. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen an die Kirchengemeinde St. Johannes Baptist Holzhausen. Als Vermögensverwalter ist ein Liquidator zu wählen und zu bestellen. Die Kirchengemeinde St. Johannes Baptist soll das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken, insbesondere z. B. zur Heimatpflege, Förderung karitativer Zwecke, verwenden. Gebäude und Liegenschaften sind zu erhalten und dürfen nicht veräußert werden. Etwaige andere Sachwerte wie Fahnen, Königssilber, Degen, Schärpen, Gewehre usw. sowie Urkunden und Protokollbücher sind aufzubewahren. Über das Vermögen ist ein Inventarverzeichnis auszustellen und dem Liquidator zu übergeben. Im Falle der Neugründung eines Vereins in der Gemeinde Holzhausen mit gleicher Zielsetzung, hat die Kirchengemeinde St. Johannes Baptist das Sachvermögen an den neu gegründeten Verein kostenlos herauszugeben.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22.10.2022 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle vorangegangenen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Nieheim-Holzhausen, 22. Oktober 2022

Der gesetzliche Vorstand der St. Johannes Schützenbruderschaft Holzhausen e.V.

gez.

gez.

Johannes Ulrich
-Oberst-

Johannes Schlütz
-Geschäftsführer-